

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1936	Nr. 27
------	-----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 36	Berordnung über die Musterung und Aushebung	201

Berordnung über die Musterung und Aushebung.

Vom 21. März 1936.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Wehrpflicht

1. Abschnitt

Dienstpflicht

	Seite		Seite
§ 1 Umfang der Dienstpflicht	203	§ 6 Befreiung von der Gestellung zur Musterung	204
§ 2 Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung...	203	§ 7 Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland.....	204
§ 3 Ortliche Zuständigkeit	203	§ 8 Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen	204
§ 4 Wohnsitzwechsel	203		
§ 5 Verhinderung durch Krankheit, Veräumnis der Gestellung.....	204		

2. Abschnitt

Wehrdienst

	Seite		Seite
§ 9 Erfüllung der aktiven Dienstpflicht	204	§ 13 Wehrdienst in der Reserve	205
§ 10 Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine	204	§ 14 Wehrdienst in der Landwehr	205
§ 11 Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe	205	§ 15 Wehrdienst im Landsturm	205
§ 12 Wehrdienst in der Ersatzreserve	205		

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

	Seite		Seite
§ 16 Wehrfähigkeit	206	§ 23 Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit	207
§ 17 Wehrunwürdigkeit	206	§ 24 Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens	207
§ 18 Wehrpflichtausnahmen	206	§ 25 Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen	208
§ 19 Artliche Abstanmung	206	§ 26 Einzelheiten zum § 25	208
§ 20 Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst	207	§ 27 Abweisung von Zurückstellungsanträgen	208
§ 21 Zurückstellungsgründe	207		
§ 22 Dauer der Zurückstellung	207		

Zweiter Teil Ersatzwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Ersatzwesens

	Seite		Seite
§ 28 Ersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen	209	§ 31 Gebietsauschlüsse	210
§ 29 Ersatzwesen in den Wehrersatzbezirken	209	§ 32 Wehrbezirkseinteilung	210
§ 30 Ersatzwesen in den Wehrbezirken	210	§ 33 Ersatzwesen in der bisherigen entmilitarisierten Zone	210

2. Abschnitt

Erfassungswesen

	Seite
§ 34 Erfassung der Dienstpflichtigen	211

3. Abschnitt

Musterung

	Seite		Seite
§ 35 Zweck und Umfang der Musterung	211	§ 45 Einzelheiten zum Musterungsverfahren	214
§ 36 Vorbereitung der Musterung	211	§ 46 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde	214
§ 37 Musterungsstab	211	§ 47 Untersuchung auf Tauglichkeit	214
§ 38 Musterungsplan	211	§ 48 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs	215
§ 39 Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs	212	§ 49 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids	215
§ 40 Personalpapiere	212	§ 50 Einspruch	216
§ 41 Allgemeine Vorbereitungen	213	§ 51 Beschwerde	217
§ 42 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen	213	§ 52 Nachweisung über das Ergebnis der Musterung	217
§ 43 Durchführung der Musterung	213	§ 53 Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige (Schiffermusterung)	217
§ 44 Zuständigkeit	213	§ 54 Außerordentliche Musterung	218

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

	Seite		Seite
§ 55 Zweck und Verfahren	218	§ 64 Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3	220
§ 56 Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3	219	§ 65 Gang und Einzelheiten des Verfahrens	220
§ 57 Aushebungslisten	219	§ 66 Tätigkeit der Kreispolizeibehörde	220
§ 58 Aushebungsstab	219	§ 67 Ärztliche Untersuchung	220
§ 59 Aushebungsplan	219	§ 68 Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs	220
§ 60 Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsaufrufs	219	§ 69 Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids	220
§ 61 Personalpapiere	219	§ 70 Einspruch und Beschwerde	221
§ 62 Allgemeine Vorbereitungen	219	§ 71 Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung (§ 55 Abs. 4)	221
§ 63 Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen	220		

Dritter Teil

Schlußvorschriften

	Seite
§ 72	221

Anlagen

	Seite		Seite
Anlage 1: Abkürzungen für die Eintragungen in die Wehrstammkarte usw. (§ 49 Abs. 2)	222	Anlage 6: Nachweisung über das Ergebnis der Musterung (§ 52 Abs. 1)	239
Anlage 2: Wehrpaß (§ 49 Abs. 3)	223	Anlage 7: Anlage zur Nachweisung über das Ergebnis zur Musterung (§ 52 Abs. 1)	243
Anlage 3: Ausmusterungsschein (§ 49 Abs. 4)	236	Anlage 8: Aushebungsliste (§ 57 Abs. 1)	246
Anlage 4: Ausschließungsschein (§ 49 Abs. 4)	237	Anlage 9: Gestellungsbefehl (§ 69 Abs. 4)	247
Anlage 5: Abweisender Bescheid für einen Zurückstellungsantrag (§ 49 Abs. 7)	238	Anlage 10: Gestellungsbefehl (§ 71 Abs. 5)	249

Verordnung über die Musterung und Aushebung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird die nachstehende Verordnung erlassen, die an die Stelle der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) tritt.

Erster Teil Wehrpflicht

1. Abschnitt Dienstpflicht

§ 1

Umfang der Dienstpflicht

(1) Der Reichskriegsminister bestimmt jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, vorher die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen haben und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterliegen.

(2) Die Wehrpflichtigen der nach Abs. 1 bestimmten Geburtsjahrgänge heißen im Sinne dieser Verordnung Dienstpflichtige (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen — Erfassungsverordnung — in der Neufassung der Bekanntmachung vom 7. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1297).

(3) Der Dienstpflichtige ist unbeschadet der in der Erfassungsverordnung festgesetzten Pflichten verpflichtet,

- a) sich zur Musterung und Aushebung zu stellen (§ 2),
- b) jedem Einberufungsbefehl zum aktiven Wehrdienst Folge zu leisten.

(4) Die Dienstpflicht im Sinne dieses Abschnittes beginnt mit der Bekanntmachung der Anmeldeaufrorderung nach § 7 der Erfassungsverordnung. Sie endet mit der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven Wehrdienst (§ 25 Abs. 2 der Erfassungsverordnung).

§ 2

Gestellungspflicht zur Musterung und Aushebung

(1) Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung und Aushebung zu stellen.

(2) Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 3 sind die Dienstpflichtigen befreit, die bei Beginn der Dienstpflicht in der Wehrmacht, in der Landespolizei oder in der SS-Verfügungstruppe aktiv dienen.

(3) Die Dienstpflichtigen, die während der Aushebung Arbeitsdienst leisten, sind von der Verpflichtung, sich zur Aushebung zu stellen, befreit, wenn sie den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht besitzen. Dienstpflichtige Reichsarbeitsdienstangehörige, die in Reichsarbeitsdienstunterkünften unter-

gebracht sind, werden zur Musterung und Aushebung durch die Meldeämter des Reichsarbeitsdienstes herangeführt.

(4) In Strafhaft, Zwangshaft oder Schutzhaft befindliche Dienstpflichtige und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Dienstpflichtigen, deren Vorführung durch den Richter als zulässig bezeichnet wird, sind durch den von der Kreispolizeibehörde bestimmten Polizeibeamten im Musterungsbezirk der Haftanstalt zur Musterung und Aushebung vorzuführen. Dies hat zeitlich getrennt von den übrigen Dienstpflichtigen zu geschehen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die örtliche Zuständigkeit gelten die Bestimmungen des § 13 der Erfassungsverordnung.

(2) Bis zur endgültigen Regelung der Behandlung des Reichsarbeitsdienstes im polizeilichen Meldewesen und im Erfassungswesen sind für Dienstpflichtige im Reichsarbeitsdienst während der Dauer ihrer Unterbringung in Reichsarbeitsdienstunterkünften die Meldeämter des Reichsarbeitsdienstes zuständig.

§ 4

Wohnsitzwechsel

(1) Ein Dienstpflichtiger, der in der Zeit zwischen der Erfassung und der endgültigen Entscheidung über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wechselt, muß dies zur Berichtigung des Wehrstammblasses bei der polizeilichen Meldebehörde des Wegzugs- und des Zuzugsortes, nach der Musterung auch dem zuständigen Wehrmeldeamt innerhalb einer Woche persönlich oder schriftlich anmelden.

(2) Verzieht ein noch nicht gemusterter Dienstpflichtiger während der Musterung in einen Bezirk, in dem die Musterung schon durchgeführt ist, so veranlaßt nach seiner Überweisung durch die polizeiliche Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes die für den Zuzugsort zuständige Kreispolizeibehörde seine außerordentliche Musterung.

(3) Dienstpflichtige, die Reichsarbeitsdienst leisten und in Reichsarbeitsdienstunterkünften untergebracht sind, sind bei dienstlichen Veränderungen ihrer Aufenthaltsorte von den persönlichen Meldepflichten nach Abs. 1 entbunden.

§ 5

Verhinderung durch Krankheit, Versäumnis der Gestellung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung oder Aushebung verhindert ist, hat hierüber ein Zeugnis des Amtsarztes oder ein mit dem Sichtvermerk des Amtsarztes versehenes Zeugnis eines anderen beamteten Arztes einzureichen.

(2) Die Versäumung einer Gestellungsfrist entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

(3) Kann über einen Dienstpflichtigen nicht entschieden werden, weil er sich nicht zur Musterung oder Aushebung stellt, so bleibt die Entscheidung bis zu seinem persönlichen Erscheinen ausgesetzt. Er bleibt bis zum Ablauf der Wehrpflicht den Pflichten nach § 1 Abs. 3 unterworfen.

§ 6

Befreiung von der Gestellung zur Musterung

(1) Die Kreispolizeibehörde kann völlig Untaugliche (Geistesranke, Krüppel usw.) auf Grund eines im § 5 Abs. 1 genannten Zeugnisses von der Gestellung zur Musterung befreien.

(2) Die Kreispolizeibehörde kann ferner auf Antrag schiffahrttreibende Dienstpflichtige (§ 53) von der Gestellung zur ordentlichen Musterung befreien und zur besonderen oder außerordentlichen Musterung (§§ 53 und 54) beordern.

(3) Verfügte Befreiungen von der Musterung sind durch die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommandeur mitzuteilen.

§ 9

Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

(1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht ist durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 614) bei den drei Wehrmachtteilen einheitlich auf ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Dienstzeit aller in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 31. Dezember in die Wehrmacht eingestellten Rekruten rechnet allgemein vom 1. Oktober ab.

§ 10

Aktiver Wehrdienst in der Kriegsmarine

(1) Im Küstendienst (Land) gilt die aktive Dienstpflicht vorläufig durch die neunmonatige Dienstzeit als erfüllt.

(2) Dienstpflichtige der seemännischen Bevölkerung leisten ihren aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine unbeschadet der Bestimmung des § 12 Abs. 4.

(3) Der seemännischen Bevölkerung gehören an:

- a) Seeleute, die beruflich auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen seit mindestens zwölf Wochen fahren oder mindestens ein Jahr gefahren sind als:

§ 7

Dienstpflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland regelt sich nach der Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 65).

§ 8

Strafvorschriften und Zwangsmaßnahmen

(1) Ein Dienstpflichtiger, der seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den Vorschriften dieser Verordnung sonst zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft. Ist die Handlung oder Unterlassung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Dienstpflichtigen lag, so tritt Straflosigkeit ein.

(2) Ein Dienstpflichtiger, der seinen ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt, kann durch die Kreispolizeibehörde mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

(3) Die Kreispolizeibehörde oder das Wehrbezirkskommando haben gegebenenfalls Anzeige nach §§ 140, 142, 143 des Reichsstrafgesetzbuchs zu erstatten.

(4) Nichtbefolgung des Gestellungsbefehls nach § 1 Abs. 3b wird durch den Wehrbezirkskommandeur bestraft, sofern nicht gerichtliche Bestrafung eintreten muß.

2. Abschnitt**Wehrdienst**

1. Schiffer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen,
2. Zimmerleute, Segelmacher, Segelflicker, Tauflicker,
3. Maschinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer,
4. Bordfunter, Elektriker, Schlosser, Klempner, Schmiede,
5. Köche, Zahlmeistergehilfen, Heilgehilfen;

b) See-, Küsten- und Haffischer, die gewerbmäßig die Fischerei seit mindestens zwölf Wochen betreiben oder insgesamt mindestens ein Jahr betrieben haben;

c) Sportfreeschiffer, Sporthochseeschiffer, Inhaber des Führerscheins des deutschen Seglerverbandes für Seefahrt oder nahe Küstenfahrt, des Führerscheins des Hochseesportverbandes „Hansa“ oder des Scheines C einer Seesportschule (Marine-HJ);

d) Inhaber des Seesportfunkzeugnisses.

(4) Der Berechnung der Seefahrtzeit ist der Tag der Musterung zugrunde zu legen. Werden die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur seemännischen

Bevölkerung erst in der Zeit zwischen Musterung und Aushebung erfüllt, so wird der Dienstpflichtige bei der Aushebung der seemannischen Bevölkerung zugerechnet. Als Angehöriger der seemannischen Bevölkerung ist auch ein Dienstpflichtiger anzusehen, der zwar zur Zeit nicht angemustert ist, aber innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens zwölf Wochen zur See gefahren ist.

§ 11

Aktiver Wehrdienst in der Luftwaffe

(1) Zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes in der Luftwaffe werden in erster Linie die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung herangezogen.

(2) Der fliegerischen Bevölkerung gehören an:

- a) die Angehörigen des Reichsluftsportkorps (RLK) (bisher Deutscher Luftsportverband), soweit sie
 1. dessen Stürmen angehören,
 2. an Lehrgängen bei den Übungsstellen teilgenommen haben,
 3. den Segelfliegerstürmen angehören und mindestens den Segelfliegerschein A erworben haben;
- b) Inhaber von Flugzeugführerscheinen, die nicht Angehörige des RLK sind;
- c) das im Dienst der Luftwaffe stehende Zivilpersonal,
- d) das Personal der Luftverkehrsvereinigungen,
- e) das Personal der Reichsluftfahrtverwaltung,
- f) vom Luftfahrtindustriepersonal

1. die Inhaber einer Bescheinigung, daß sie Flugzeugspezialarbeiter oder bei Ausbildungsanstalten (AW) der Luftfahrtindustrie mit Erfolg ausgebildet sind,
2. Facharbeiter, Fachangestellte und Fachbeamte, die bei der Herstellung und Instandsetzung von Flugzeugen und Flugzeugzubehör, Flugmotoren und Flugmotorenzubehör, Flugzeugausrüstungsgegenständen, Flugzeugwaffen und -munition und den dazu erforderlichen Halbzeugen beteiligt sind.

§ 12

Wehrdienst in der Ersatzreserve

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) gehören alle Wehrpflichtigen der „Ersatzreserve“ an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Ersatzreserve I und II.

(2) Der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I, Luftwaffenersatzreserve I werden bei der Musterung die wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt. Der Marineersatzreserve I werden hierbei die Angehörigen der seemannischen Bevölkerung, der Luftwaffenersatzreserve I die Angehörigen der fliegerischen Bevölkerung zugewiesen.

(3) Die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marine- und Luftwaffenersatzreserve I werden in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der Musterung zum aktiven Wehrdienst — Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder kurzfristige Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) — herangezogen. Sie treten nach Ableistung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve über (§ 13). Soweit sie zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen werden können, bleiben sie bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, in der Ersatzreserve I.

(4) Angehörige der Marineersatzreserve I, die innerhalb der ersten beiden Jahre nicht zum aktiven Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen werden, können hierzu im Heere herangezogen werden. Bei Bedarf stehen sie im Mobilmachungsfalle der Kriegsmarine zur Verfügung. Sie treten nach Erfüllung des aktiven Wehrdienstes zur Reserve der Kriegsmarine über.

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß für die Angehörigen der Luftwaffenersatzreserve I und ihre Einberufung zur Luftwaffe.

(6) Der Ersatzreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die

- a) beschränkt tauglich und untauglich (für Waffendienst) befunden wurden,
- b) unter die Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2 fallen,
- c) zum aktiven Wehrdienst nicht heranzuziehen sind (§ 20).

Sie verbleiben in der Ersatzreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Angehörigen der Ersatzreserve II nachgemustert.

§ 13

Wehrdienst in der Reserve

(1) Die Wehrpflichtigen, die nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens neun Monaten ausscheiden, treten zur Reserve I über.

(2) Die Wehrpflichtigen, die nach einer kurzfristigen Ausbildung von mindestens zwei Monaten ausscheiden, treten zur Reserve II über.

§ 14

Wehrdienst in der Landwehr

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst und aus der Reserve I und II übertretenden ausgebildeten Wehrpflichtigen gehören der Landwehr I, die aus der Ersatzreserve I und II übertretenden unausgebildeten Wehrpflichtigen der Landwehr II an.

(2) Im Kriege werden die Angehörigen der Landwehr II nachgemustert.

§ 15

Wehrdienst im Landsturm

(1) Die ausgebildeten Angehörigen des Landsturms bilden den Landsturm I, die unausgebildeten den Landsturm II.

(2) Für den aufgerufenen Landsturm, soweit er nicht im aktiven Wehrdienst steht, gelten die Vorschriften für den Wehrdienst im Beurlaubtenstand.

(3) Die nach der Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. Mai 1935

(Reichsgesetzbl. I S. 694) erfaßten Geburtsjahrgänge gehören nach Beendigung des Wehrdienstes in der Landwehr in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 dem Landsturm I oder II an. Für sie gilt Abs. 2.

3. Abschnitt

Wehrfähigkeit

§ 16

Wehrfähigkeit

Wehrfähig ist der Dienstpflichtige, der

- a) wehrwürdig ist (§ 17),
- b) zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden kann (§ 20),
- c) tauglich (tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich) ist (§ 47),
- d) nicht unter die Wehrpflichtausnahmen fällt (§ 18),
- e) nicht zurückzustellen ist (§§ 21 bis 27).

§ 17

Wehrunwürdigkeit

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuchs unterworfen ist,
- d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 c und e zulassen. Das Gesuch ist von dem Dienstpflichtigen bei der Kreispolizeibehörde einzureichen. Die Kreispolizeibehörde leitet das Gesuch mit einer eigenen Stellungnahme sowie einer Stellungnahme der Kreisleitung der NSDAP an den Wehrbezirkskommandeur, der es mit seiner Stellungnahme auf dem Dienstwege weitergibt. Bis zur Entscheidung des Gesuchs gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 5 sinngemäß.

(3) Liegt eine gerichtliche Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung (Abs. 1 e) vor, die eine Ausnahme nach Abs. 2 rechtfertigt, und reicht der Dienstpflichtige selbst kein Gesuch nach Abs. 2 Satz 2 ein, so kann der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Zulassung einer Ausnahme beantragen. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß.

(4) Ein Dienstpflichtiger, der den Maßregeln nach Abs. 1 c auf Zeit unterworfen ist oder dem die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nach Abs. 1 b auf Zeit aberkannt ist, ist als zeitlich wehrunwürdig von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich

auszuschließen. Nach Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit ist über sein Wehrdienstverhältnis zu entscheiden. Hat er zu diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr überschritten, ist er zum aktiven Wehrdienst nicht mehr heranzuziehen.

§ 18

Wehrpflichtausnahmen

(1) Böllig untaugliche Dienstpflichtige werden ausgemustert und scheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiafonatsweihe erhalten haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 19

Arische Abstammung

(1) Für Dienstpflichtige nichtarischer Abstammung gilt die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1047).

(2) Daß der Dienstpflichtige arischer Abstammung ist, kann angenommen werden, wenn er bei der Erfassung (vgl. § 10 der Erfassungsverordnung) folgende Erklärung abgibt:

„Erklärung

Mir sind nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß ich nichtarischer Abstammung bin oder daß einer meiner Eltern oder Großeltern zu irgendeiner Zeit der jüdischen Religion angehört hat.

Mir ist bekannt, daß ich die sofortige Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.“

(3) Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat der für wehrfähig befundene Dienstpflichtige den Abstammungsnachweis binnen einer Frist von einem Monat durch Vorlage der Heirats- oder Geburtsurkunden der Eltern, in Zweifelsfällen auch derjenigen der Großeltern zu führen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Inhalt der Erklärung Bedenken bestehen. Der Dienstpflichtige kann, bis der Abstammungsnachweis erbracht ist, zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden. Die Kreispolizeibehörde kann von Amts wegen Ermittlungen über seine Abstammung anstellen bzw. ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, einholen.

§ 20

Nichtheranziehung zum aktiven Wehrdienst

(1) Zum aktiven Wehrdienst sind in der Regel nicht heranzuziehen Dienstpflichtige, die verurteilt sind:

- a) wegen einer vorzüglich begangenen Tat zu Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer (§ 21 Abs. 1 b des Wehrgesetzes),
- b) aus §§ 175, 175 a oder 175 b oder wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfall nach § 244 des Reichsstrafgesetzbuchs.

(2) Fälle nach Abs. 1 legt der Wehrbezirkskommandeur mit einer eigenen Stellungnahme und einer Stellungnahme der Kreispolizeibehörde dem Wehrerzinsinspekteur vor. Die Kreispolizeibehörde hat vorher den Kreisleiter der NSDAP zu beteiligen. Der Wehrerzinsinspekteur entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei der Entscheidung ist in den Fällen des Absatzes 1 a nicht nur das Strafmaß zu berücksichtigen, sondern vor allem auch die abgeurteilte Tat unter dem Gesichtspunkt der unehrenhaften Handlung. Als solche sind z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue usw., dagegen nicht ohne weiteres Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung usw. anzusehen.

(3) Bis zur Entscheidung (Abs. 2) gilt § 22 Abs. 5 fünfgemäß.

§ 21

Zurückstellungsgründe

(1) Ein Dienstpflichtiger ist von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden und der Arbeitsdienstpflicht zurückzustellen

- a) wegen zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
- b) wegen schwebenden Verfahrens (§ 24).

(2) Er kann auch aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen (§§ 25 bis 27) zurückgestellt werden.

§ 22

Dauer der Zurückstellung

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Im Falle des § 25 Nr. 8 und 9 kann der Dienstpflichtige jedoch bis zu insgesamt sechs Jahren, im Falle des § 25 Nr. 10 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, so ist er damit von der Bestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahre befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, so ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

(2) Spätestens bei der auf den Ablauf der letzten Zurückstellungsfrist folgenden Musterung muß über die Heranziehung des Dienstpflichtigen zum aktiven

Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst oder über sein weiteres Wehrdienstverhältnis entschieden werden.

(3) Der Reichskriegsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern auf Grund besonderer, in dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse ausnahmsweise die Zurückstellung einzelner Dienstpflichtiger verfügen und die Zurückstellung auch über die sonst zulässigen Fristen hinaus genehmigen. Sie können diese Befugnis nachgeordneten Dienststellen oder Behörden übertragen.

(4) Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen findet nicht statt.

(5) Die Zurückgestellten bleiben so lange Dienstpflichtige im Sinne des § 1, bis über ihre Heranziehung zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst endgültig entschieden ist. Die Kreispolizeibehörde zieht sie in dem Kalenderjahr, in dem die Zurückstellungsfrist abläuft oder der Zurückstellungsgrund wegfällt, erneut zur Musterung heran. Ihre Wehrstammbücher sind bis zur endgültigen Entscheidung nach Satz 1 fortzuführen. Das gleiche gilt für die Behandlung der Wehrstammkarten durch das Wehrbezirkskommando.

(6) Die Zurückstellungen verlieren mit der Erklärung der Mobilmachung ihre Gültigkeit.

§ 23

Zurückstellung wegen zeitlicher Untauglichkeit

Zeitlich untauglich ist der Dienstpflichtige, der in seiner körperlichen Entwicklung stark zurückgeblieben oder infolge überstandener Krankheiten noch nicht wieder im Vollbesitz seiner Leistungsfähigkeit ist oder zur Zeit der Untersuchung an heilbaren Krankheiten oder zu beseitigenden Fehlern leidet, deren Heilung oder Beseitigung bis zur Einberufung aber noch nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

§ 24

Zurückstellung wegen schwebenden Verfahrens

(1) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen einer Handlung eingeleitet ist, die mit einer die Wehrwürdigkeit bedingenden Strafe bedroht ist, muß bis zur Beendigung der Untersuchung zurückgestellt werden.

(2) Ein Dienstpflichtiger, gegen den ein Verfahren wegen strafbarer Handlungen eingeleitet ist, für die eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen oder eine entsprechende Geldstrafe zu erwarten steht, ist bis zur Beendigung der Untersuchung von Amtes wegen zurückzustellen.

(3) Vor dem Vollzug oder dem Erlass einer im Abs. 2 genannten Strafe soll ein Dienstpflichtiger nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Dienstpflichtige nicht anzuwenden, denen Strafaufschub oder Bewährungsfrist mit der Aussicht auf Straferlass zugewilligt worden ist.

§ 25

Zurückstellung

aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

1. der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister,
2. ein Sohn eines zur Arbeit oder zur Aufsicht gesundheitlich unfähigen Bauern, Landwirts, Grundeigentümers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn die einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung und Fortführung des Hofes oder Betriebes ist,
3. der einzige Bruder eines Soldaten, der im Kriege gefallen oder an einer im Kriege empfangenen Verwundung oder Krankheit gestorben oder mehr als 60 vom Hundert kriegsbeschädigt ist, wenn ohne diese Zurückstellung die Angehörigen hilflos würden,
4. ein Dienstpflichtiger, der das Eigentum oder den Besitz eines Hofes oder eines Grundstückes oder Betriebes im Nachlasswege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pacht erworben hat, wenn er auf die Bewirtschaftung angewiesen ist und sein Besitztum auf andere Weise wirtschaftlich nicht erhalten kann,
5. der Eigentümer, Inhaber oder Betriebsleiter eines industriellen oder gewerblichen oder kaufmännischen Betriebes, wenn ihm die Leitung des Betriebes erst innerhalb des dem Musterungsjahr vorangehenden Jahres im Nachlasswege oder noch im Laufe des Jahres 1935 durch Kauf oder Pachtung zugefallen ist und der Betrieb auf andere Weise nicht erhalten werden kann,
6. ein See- oder Binnenschiffahrt treibender Dienstpflichtiger der seemännischen oder Landbevölkerung bis zur nächsten besonderen Musterung nach § 53,
7. Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1),
9. ein Schüler einer Landwirtschafts-, Forst- oder Handelsschule, eines Technikums, einer Seefahrt-, Schiffsingenieur-, Schiffbau- oder Debegfunkenschule (§ 26 Abs. 4) für die Dauer des Besuches dieser Anstalten (§ 22 Abs. 1),
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1),

11. in Ausnahmefällen ein Dienstpflichtiger, der bei einer Behörde oder Dienststelle des Reiches, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt ist und dort aus dringenden dienstlichen Gründen nicht entbehrt werden kann, wenn er eine Bescheinigung des Leiters der betreffenden Behörde oder Dienststelle vorlegt.

§ 26

Einzelheiten zum § 25

(1) Sind im Falle des § 25 Nrn. 1 bis 3 zwei arbeitsfähige Dienstpflichtige vorhanden, die nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so kann einer von ihnen zurückgestellt werden, bis der andere seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat.

(2) Gegebenenfalls ist bei der Musterung durch den Hauptarzt festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen nach § 25 Nrn. 1 bis 3 beantragt ist, nicht mehr arbeits- oder aufsichtsfähig ist. Sie muß sich hierzu persönlich bei der Musterung vorstellen. Ist dies unmöglich, so kann der Dienstpflichtige nur zurückgestellt werden, wenn er über die genannte Person ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis vorlegt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sind auch auf Stiefföhne, Adoptivöhne und uneheliche Söhne anzuwenden, in der Regel aber nicht auf Schwiegeröhne und Pflegeöhne, die nicht an Kindes Statt angenommen sind. Ein Vertrag über Annahme an Kindes Statt, der erst nach Eintritt in das wehrpflichtige Alter geschlossen ist, ist in der Regel nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst.

(5) Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen im Sinne des § 25 Nr. 9 sind die öffentlichen Seefahrt- und Schiffsingenieurschulen, die durch die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister anerkannt sind (§ 27 der Verordnung über die Besetzung der Rauffahrtschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) vom 29. Juni 1931 — Reichsgesetzbl. II S. 517, 524). Die Debegfunkenschule ist die Funkenschule Hamburg der Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegrafie m. b. H. Berlin.

§ 27

Abweisung von Zurückstellungsanträgen

(1) Ein Zurückstellungsgrund nach § 25, der vom Dienstpflichtigen oder seinen Angehörigen in der Absicht herbeigeführt worden ist, den Dienstpflichtigen der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zurückstellungsantrag eines Dienstpflichtigen, der damit begründet wird, daß er die einzige Stütze seiner Eltern oder Verwandten ist, ist in der Regel abzuweisen, wenn ein anderer zu deren Unterstützung Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

(3) Ein Dienstpflichtiger ist in der Regel dann nicht zurückzustellen, wenn ein anderer zur Unterstützung der Eltern oder Verwandten Verpflichteter dieser Verpflichtung unter erträglichen wirtschaftlichen Opfern nachkommen kann.

(4) Zurückstellungsgründe nach § 25 Abs. 1 bis 5 sind in der Regel auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn unterstützungsfähige Verwandte leben. Als solche sind nicht anzusehen verheiratete Brüder, die bei Beginn der Dienstpflicht des Zurückzustellenden mindestens 25 Jahre alt und infolge des Besitzes

eines eigenen Hausstandes nicht in der Lage sind, andere zu unterstützen. Das gleiche gilt, wenn ein Bruder oder mehrere Brüder in der Wehrmacht über die aktive Dienstpflicht oder im Reichsarbeitsdienst über die Arbeitsdienstpflicht hinaus dienen, oder ihnen von ihrem Truppenteil oder vom Arbeitsdienstgau bescheinigt wird, daß sie noch weiter dienen können.

(5) Die Verheiratung eines Dienstpflichtigen ist kein Zurückstellungsgrund.

Zweiter Teil

Ersatzwesen

1. Abschnitt

Aufbau des Ersatzwesens

§ 28

Ersatzwesen im Reich und in den Wehrkreisen

(1) Das Ersatzwesen leitet der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Das Ersatzwesen im Wehrkreis leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen in Preußen mit dem Oberpräsidenten, in Bayern, Württemberg, Baden und Thüringen mit dem Minister des Innern, in den übrigen Ländern mit dem Reichsstatthalter.

§ 29

Ersatzwesen in den Wehersatzbezirken

(1) Das Ersatzwesen im Wehersatzbezirk leitet der Wehersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde und unter Beteiligung des Leiters des Hauptmeldeamtes des Reichsarbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersatzwesens leitet die höhere Verwaltungsbehörde selbständig. Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde besteht ein Wehrpflichtreferat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Absatzes 1 ist:

in Preußen

der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),

in Bayern

der Regierungspräsident,

in Sachsen

der Kreishauptmann,

in Württemberg

die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung,

in Baden

der Landeskommissär,

in Thüringen

der Minister des Innern,

in Hessen

der Reichsstatthalter — Landesregierung —,

in Hamburg

der Senator der inneren Verwaltung,

in Mecklenburg

das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Oldenburg

im Landesteil Oldenburg und Lüneburg
der Minister des Innern,

im Landesteil Birkenfeld
der Regierungspräsident,

in Braunschweig

das Ministerium des Innern,

in Anhalt

das Staatsministerium, Abteilung Inneres,

in Bremen

der Senator für die innere Verwaltung,

in Lippe-Dehmold

die Landesregierung,

in Lüneburg

der Senator der inneren Verwaltung,

in Schaumburg-Lippe

die Landesregierung,

im Saarland

der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

§ 30

Ersahwesen in den Wehrbezirken

(1) Das Ersahwesen im Wehrbezirk leitet der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes. Die besonderen Angelegenheiten der allgemeinen und inneren Verwaltung auf dem Gebiete des Ersahwesens leitet die Kreispolizeibehörde selbständig. Bei jeder Kreispolizeibehörde besteht ein Wehrpflichtbezernat.

(2) Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 ist in Ortspolizeibezirken, in denen die Verwaltung der Ortspolizei einer besonderen staatlichen Behörde übertragen ist, der Polizeipräsident (Polizeidirektor), im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, auf dem Lande:

- in Preußen
der Landrat,
- in Bayern
der Vorstand des Bezirksamts,
- in Sachsen
der Amtshauptmann,
- in Württemberg
der Landrat,
- in Baden
der Landrat,
- in Thüringen
der Vorstand des Kreisamts,
- in Hessen
der Kreisdirektor,
- in Hamburg (Landgebiet)
der Polizeipräsident,
- in Mecklenburg
der Landrat,
- in Oldenburg
der Amtshauptmann,
- in Braunschweig
der Kreisdirektor,
- in Bremen (für Vegesack und Landkreis Bremen)
der Polizeidirektor,
- in Anhalt
der Kreisdirektor,
- in Lippe-Dehmold
der Landrat,

in Lübeck (Landgebiet)

das Polizeiamt,

in Schaumburg-Lippe

der Landrat,

im Saarland

der Landrat.

(3) In den bayerischen kreisunmittelbaren Städten, die nicht Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind, ist Kreispolizeibehörde im Sinne des Absatzes 1 der Vorstand des zuständigen Bezirksamts.

§ 31

Gebietsausschlüsse

Für den Gebietsausschluß (Exklave) ist die Kreispolizeibehörde (§ 30 Abs. 2) des unteren Verwaltungsbezirks zuständig, von dem der Gebietsausschluß ganz oder zum größeren Teil umschlossen wird. Als Gebietsausschluß gilt jeder Gebietsteil, der keinen selbständigen unteren Verwaltungsbezirk bildet und von dem unteren Verwaltungsbezirk, dem er angehört, getrennt liegt.

§ 32

Wehrbezirkseinteilung

(1) Das Deutsche Reich ist für das Ersahwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrersahbezirke, der Wehrersahbezirk in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Musterungsbezirke eingeteilt. Änderungen der Wehrbezirkseinteilung bestimmt der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Der Musterungsbezirk entspricht dem Bezirk der Kreispolizeibehörde.

(3) In Stadtkreisen, die einen oder mehrere Wehrbezirke bilden, richtet sich die Einteilung der Musterungsbezirke oder der Wehr- und Musterungsbezirke nach der Einteilung der polizeilichen Meldebehörden. Besteht eine einheitliche polizeiliche Meldebehörde, wird die Einteilung nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen, sonst nach den Bezirken der polizeilichen Meldebehörden vorgenommen.

(4) Die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich ist in der Anlage 3 der Erfassungsverordnung enthalten.

§ 33

Ersahwesen in der bisher entmilitarisierten Zone

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die bisher entmilitarisierte Zone.

2. Abschnitt

Erfassungswesen

§ 34

Der Reichsminister des Innern erfaßt durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Dienstpflichtigen nach der Erfassungsverordnung.

3. Abschnitt

Musterung

§ 35

Zweck und Umfang der Musterung

(1) Durch die Musterung wird an Hand der Wehrstammbücher festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig sind und daher der Aushebung unterliegen.

(2) Die Musterung wird gemeinsam vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde durchgeführt. Bei der Musterung arbeitsdienstpflichtiger Jahrgänge wirkt der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes mit. Der Wehrbezirkskommandeur vereinbart mit der Kreispolizeibehörde der einzelnen Musterungsbezirke den Verlauf der Musterung. Die Kreispolizeibehörde bereitet die Musterung im einzelnen vor.

(3) Das Musterungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und die Durchführung der Musterung.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Musterung innerhalb des Wehrkreises leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen mit dem in § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 36

Vorbereitung der Musterung

Die Vorbereitung der Musterung besteht

- in der Bildung des Musterungsstabes,
- in der Festsetzung des Musterungsplans,
- in der Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs,
- in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 37

Musterungsstab

(1) Der Musterungsstab besteht aus dem Wehrbezirkskommandeur und dem Leiter der Kreispolizeibehörde des Musterungsbezirkes. Zum Musterungsstab tritt der Hauptarzt.

(2) Zum Musterungsstab tritt für die Musterung von arbeitsdienstpflichtigen Jahrgängen der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes (Beauftragter).

(3) Dem Musterungsstab gehören ferner an:

- von der Wehrmacht:
 - ein zweiter Offizier,
 - der für den Wehrbezirk zuständige Sachbearbeiter der Kriegsmarine,
 - der für den Wehrbezirk zuständige Sachbearbeiter der Luftwaffe,
 - ein Hilfsarzt,
 - die erforderlichen Schreibkräfte und
 - drei Sanitätsdienstgrade;

b) von der allgemeinen und inneren Verwaltung:

- der Leiter der Ortspolizeibehörde,
- der Bürgermeister,
- der Leiter der polizeilichen Meldebehörde oder Meldestelle,
- die nach der Erfassungsverordnung mit der Führung der Wehrstammbücher betrauten Personen,
- die erforderlichen Bürobeamten und Schreibkräfte;

c) vom Reichsarbeitsdienst:
die erforderlichen Schreibkräfte.

(4) Die Zusammensetzung des Musterungsstabes nach Abs. 3a regelt der Wehrerfahrsinspekteur, die Zuteilung der Sanitätsoffiziere und des Sanitätsunterpersonals das Wehrkreiskommando. Ist ein Sanitätsoffizier oder ein Stellvertreter nicht verfügbar, so ist der Amtsarzt oder sein Stellvertreter von der Kreispolizeibehörde zur Dienstleistung bei der Musterung heranzuziehen.

(5) Die Mitglieder des Musterungsstabes nach Abs. 3b bestimmt die Kreispolizeibehörde. Sie kann auch Polizei- und Gendarmeriebeamte zur Musterung zuziehen.

(6) Die Beauftragten des Reichsarbeitsdienstes bestimmt der Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes.

(7) Dem Amtsarzt — wenn er nicht schon nach Abs. 4, Satz 2 am Musterungsvorgang beteiligt ist — und einem Vertreter der Schulbehörde ist Gelegenheit zu geben, der Musterung von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§ 38

Musterungsplan

(1) Beginn und Dauer der Musterung werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Der Wehrbezirkskommandeur stellt den Musterungsplan nach den Weisungen des Wehrerfahrsinspektors im Einvernehmen mit den zuständigen Kreispolizeibehörden auf. In Stadtkreisen, die in mehrere Wehrbezirke eingeteilt sind, regelt der Wehrerfahrsinspekteur die Zeiteinteilung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde. Er kann diese Regelung einem Wehrbezirkskommandeur übertragen.

(3) Der Musterungsplan ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Musterung der Wehrerfahrsinspektion vorzulegen und gleichzeitig den zuständigen Kreispolizeibehörden mitzuteilen. Das Meldeamt des Reichsarbeitsdienstes erhält Abschrift.

(4) Für den Musterungsplan ist zu beachten:

- die Musterungsbezirke sollen nach ihrer örtlichen Lage aufeinanderfolgen, jedoch unter möglicher Vermeidung einer Behinderung der landwirtschaftlichen Arbeiten;

- b) mindestens eine Musterung ist am Amtssitz jeder Kreispolizeibehörde abzuhalten;
- c) die weiteren Musterungsorte sind nach der Verkehrslage so zu wählen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag einschließlich des Hin- und Rückweges ihrer Berufstätigkeit entzogen werden;
- d) an einem Tage können bis zu 80 Dienstpflichtige gemustert werden;
- e) Musterungen an Sonn- und Feiertagen sind zu vermeiden. Ferner sind Tage, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden, z. B. Pferde- oder Viehmärkte, in der Regel freizuhalten;
- f) ein Tag in der Woche soll für die Erledigung laufender Arbeiten freigehalten werden.

(5) Der Amtsarzt hat sofort der Kreispolizeibehörde und diese wiederum dem Wehrbezirkskommandeur Mitteilung zu machen, wenn in einem vorgesehenen Musterungsort übertragbare (ansteckende) Krankheiten in bedrohlichem Umfang zur Zeit der Musterung auftreten.

(6) Bei Eintritt einer Mobilmachung ist die Musterung zu unterbrechen. Die der Wehrmacht angehörigen Mitglieder des Musterungsstabes kehren sofort in ihren Standort zurück.

§ 39

Bekanntmachung der Musterung und des Gestellungsaufrufs

(1) Die Kreispolizeibehörde macht die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt. Die Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zu verkünden. Daneben kann auch der einzelne Dienstpflichtige schriftlich aufgefordert werden.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) den kurzen Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935;
- b) die Hervorhebung der Gestellungspflicht unter Bezeichnung des gestellungspflichtigen Personenfreies;
- c) die gestellungspflichtigen Jahrgänge;
- d) den Hinweis, daß sich die bei früheren Musterungen zurückgestellten Dienstpflichtigen, deren Zurückstellungsfrist abgelaufen ist oder deren Zurückstellungsgründe weggefallen sind, erneut zur Musterung zu stellen haben;
- e) die Einteilung in die einschlägigen Musterungsbezirke und die Mitteilung des zuständigen Wehrbezirkskommandos;
- f) den Musterungsplan mit Angabe der Musterungsorte und Musterungstage;
- g) die Aufforderung zur Vorlage der Personalpapiere (§ 40);
- h) die Mitteilung der Notwendigkeit, für einen Zurückstellungsantrag die erforderlichen Beweismittel mitzubringen (§ 42 Abs. 1 und § 46 Abs. 6);

- i) den Hinweis, daß die Dienstpflichtigen gewaschen und mit sauberer Wäsche zu erscheinen haben;
- k) den Hinweis, daß ein Dienstpflichtiger, der durch Krankheit an der Gestellung zur Musterung verhindert ist, hierüber ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis einzureichen hat;
- l) den Hinweis, daß Anspruch auf Reisekosten und Entschädigung für Lohnausfall für Dienstpflichtige nicht besteht.

(3) Der Gestellungsaufruf regelt die Verteilung der Dienstpflichtigen auf die einzelnen Musterungstage. Geisteschwache, Nervenranke, Krüppel, soweit sie nicht schon durch die Kreispolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 6 von der Gestellung zur Musterung befreit sind, Alkoholiker, ehemalige Hilfschüler usw. sind gesondert am Schlusse einzelner Musterungstage vorzustellen.

§ 40

Personalpapiere

(1) Der Dienstpflichtige soll zur Musterung mitbringen:

- a) den Geburtschein;
- b) Nachweise über Abstammung;
- c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Vehrlings- und Gesellenprüfung);
- d) das Arbeitsbuch;
- e) Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ (Marine-HJ), zur SA (Marine-SA), zur SS, zum NSKK, zum RLK (Reichsluftportkorps), bisher DLV (Deutscher Luftportverband), zum DNE (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst);
- f) den Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Seesport), die Bescheinigung über die Kraftfahrausbildung beim NSKK — Amt für Schulen —, den Reiterschein des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung, das Seesportfunkzeugnis;
- g) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;
- h) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitenausweis, Pflichtenheft der Studentenschaft);
- i) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe;
- k) den Annahmeschein als Freiwilliger in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe;
- l) den Nachweis über Seefahrtzeiten und den Besuch von Seefahrtsschulen und Schiffingenieurschulen oder den Nachweis über abgelegte Schifferprüfungen;

- m) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens;
- n) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Segelboote, Motorjachten);
- o) Freischwimmerzeugnis.

(2) Jeder Dienstpflichtige hat zwei Passbilder vorzulegen; Dienstpflichtige mit Sehfehlern sollen das Brillenrezept mitbringen.

§ 41

Allgemeine Vorbereitungen

(1) Den notwendigen Schriftwechsel besorgt die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur. Unaufschiebbar vorläufige Maßnahmen verfügt die Kreispolizeibehörde allein. Die Kreispolizeibehörde veranlaßt das Erscheinen der von ihr bestimmten Mitglieder des Musterungstabes. Von ihnen sind die grünen oder braunen Wehrstammblätter mitzubringen.

(2) Das Wehrbezirkskommando bereitet auf Grund der von den Kreispolizeibehörden übersandten Wehrstammkarten die Wehrpässe (§ 49 Abs. 3) vor.

(3) Die Kreispolizeibehörde bereitet die Entscheidung der vor der Musterung gestellten Zurückstellungsanträge (§ 42) vor.

(4) Die Kreispolizeibehörde veranlaßt ferner die Ortspolizeibehörde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen an den Musterungsorten. Fernsprechanschluß im Musterungsgebäude ist anzustreben. Kosten dürfen für die Bereitstellung geeigneter Räume nicht entstehen; in besonders begründeten Ausnahmefällen sind sie von der Kreispolizeibehörde zu tragen. Es sollen zur Verfügung stehen:

- a) ein gedeckter Warteraum,
- b) ein Raum zur Feststellung der Persönlichkeit sowie zur Ergänzung der Wehrstammblätter und -karten,
- c) ein Raum für die Kleiderablage,
- d) ein Raum für die Untersuchung durch den Hilfsarzt (mindestens sechs Meter lang),
- e) ein besonderer großer Raum für die Untersuchung durch den Hauptarzt und für die Beratung über den Entscheid.

(5) Die Räume für die Untersuchung sollen hell und geräumig und mit den nötigen Tischen und Stühlen versehen sein. Im Hauptraum soll zur Untersuchung im Liegen ein Feldbett oder ein Tisch mit Decke vorhanden sein. In den beiden Räumen, in denen untersucht wird, soll Wasseranschluß vorhanden sein, sonst sollen Waschkübeln bereit gehalten werden, ferner sollen Handtücher und im Untersuchungszimmer für den Hilfsarzt eine Personemwaage (möglichst Federwaage oder Laufgewichtswaage) zur Verfügung gestellt werden. Der Raum für die Kleiderablage soll mit Stühlen oder Bänken oder sonstigen Einrichtungen zu geordneter Kleiderablage ausgestattet sein. Der Untersuchungsraum für den Hilfsarzt soll neben dem Hauptraum liegen.

(6) Die Kreispolizeibehörde sorgt für die Überwachung der Räumlichkeiten und ihrer Umgebung durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte. Die Warterräume und der Raum für die Kleiderablage sind besonders zu bewachen. Wenn die Durchführung der Musterung in Schankwirtschaften unvermeidlich ist, hat die Kreispolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß den Dienstpflichtigen während der Musterung kein Alkohol verabreicht wird.

§ 42

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens bei der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach der Musterung ein, so kann der Antrag nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können ihre Anträge durch Vorlegen von Urkunden und Stellen von Zeugen und Sachverständigen unterstützen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein. Die Erwerbsunfähigkeit der Person, zu deren Gunsten die Zurückstellung eines Dienstpflichtigen beantragt ist, muß nach § 26 Abs. 2 befestigt werden.

§ 43

Durchführung der Musterung

Die Musterung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf, Feststellung der Persönlichkeit und Vorstellung der Dienstpflichtigen;
- b) Ergänzung der Personalangaben unter Prüfung der Personalpapiere;
- c) Prüfung der Wehrwürdigkeit;
- d) Prüfung des Vorliegens von Wehrpflichtausnahmen;
- e) Untersuchung auf Tauglichkeit;
- f) Prüfung der Zurückstellungsanträge;
- g) Entscheid.

§ 44

Zuständigkeit

(1) Der Wehrbezirkskommandeur leitet die Musterung im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde.

(2) Die Kreispolizeibehörde regelt den Hergang der Musterung, stellt die Dienstpflichtigen vor, ergänzt die Personalangaben, überwacht die Eintragungen in die grünen und braunen Wehrstammblätter, trifft die für den Entscheid erforderlichen Feststellungen nach § 46 und prüft die Zurückstellungsanträge.

(3) Der Hauptarzt regelt die Untersuchung nach der „Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht Teil I, Untersuchungen Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit“ (H. Dv. 252/1.).

(4) Der zweite Offizier überwacht die Tätigkeit der Schreiber des Wehrbezirkskommandos und ist für den richtigen Eintrag der Ergebnisse der vom Hauptarzt vorzunehmenden Untersuchung und des Entschlusses des Wehrbezirkskommandeurs in der Wehrstammkarte und dem Wehrpaß verantwortlich.

(5) Der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde über das Arbeitsdienstverhältnis und stellt fest, in welchem Zeitabschnitt die Arbeitsdienstpflichtigen innerhalb des für die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes bestimmten Jahres herangezogen werden sollen. Er regelt die Tätigkeit der Schreiber des Meldeamts.

§ 45

Einzelheiten zum Musterungsverfahren

(1) Bei Dienstpflichtigen, die durch Vorlage des Annahmescheins nachweisen, daß sie bei einem Truppenteil der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe als Freiwillige angenommen sind, werden nur die Einträge in den Wehrstammblättern und -karten geprüft und ergänzt. Sie werden nicht mehr ärztlich untersucht. Sie erhalten den Wehrpaß nach § 49 Abs. 3.

(2) Für den Fall, daß sich Dienstpflichtige vorstellen, die nicht erfasst worden sind, ist von der Kreispolizeibehörde ein Vorrat an Wehrstammblättern (Formblättern 1a bis e der Erfassungsverordnung) und Erklärungen nach § 19 Abs. 2 an jedem Musterungstag bereit zu halten.

(3) Liegen für Dienstpflichtige, die sich vorübergehend im Musterungsbezirk aufhalten (z. B. Landhelfer), Wehrstammblätter noch nicht vor, so werden sie bei der Musterung angelegt. Die Wehrstammblätter und -karten sind nach der Musterung den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und dem Wehrbezirkskommando zu übersenden, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zuständig sind. Dieses Wehrbezirkskommando nimmt die vorgenannten Dienstpflichtigen in die Nachweisung nach § 52 auf. Dienstpflichtige ohne Wohnsitz und dauernden Aufenthalt (§ 13 Abs. 4b der Erfassungsverordnung) sind von dem musternden Wehrbezirkskommando in die Nachweisung aufzunehmen.

(4) Die Wehrstammkarten sind täglich nach Abschluß der Musterung auf Volljährigkeit zu prüfen und verschlossen aufzubewahren. Die Wehrstammkarten der Angehörigen arbeitsdienstpflichtiger Jahrgänge sind nach Abschluß der Musterung an einem Musterungsort nach Prüfung der Volljährigkeit mit der roten Wehrstammrolle gegen Empfangsbestätigung dem Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes zu übergeben. Sie sind dem Wehrbezirkskommando bei Bedarf auf Anfordern zur Verfügung zu stellen und nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht zurückzugeben. Zu den Einstellungsarbeiten sind sie den Meldeämtern des Reichsarbeitsdienstes in den Monaten September und Oktober sowie März und April zu belassen.

§ 46

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

(1) Die Dienstpflichtigen werden von der Kreispolizeibehörde einzeln aufgerufen und vorgestellt. Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommandeur die Reihenfolge des Aufrufs der Dienstpflichtigen und sorgt für ihre Einhaltung (vgl. hierzu § 47 Abs. 10).

(2) Jeder Dienstpflichtige ist dem Namen und der Person nach festzustellen. Bleibt die Feststellung nicht zweifelsfrei, so ist der Dienstpflichtige bis zum Abschluß weiterer Ermittlungen vorläufig zurückzustellen.

(3) Sodann sind die Angaben in den Wehrstammblättern und -karten zu prüfen und zu ergänzen. Außerdem ist die Zugehörigkeit zur seemännischen oder fliegerischen Bevölkerung festzustellen.

(4) Es ist ferner festzustellen, ob der Dienstpflichtige mehrwürdig, ob er zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen, ob eine Ausnahme von der Wehrpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige ist.

(5) Jeder Dienstpflichtige ist über seine häuslichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu befragen. Wird Zurückstellung beantragt, ist im Falle der Tauglichkeit des Dienstpflichtigen die Entscheidung des Zurückstellungsantrages vorzubereiten. Die Kreispolizeibehörde kann die im § 37 Abs. 3b Nr. 1 bis 4 genannten Personen auffordern, ihren Rat zu erteilen. Die Stellungnahme muß sich über den Grad der Dringlichkeit und darüber aussprechen, ob ein Fall nach § 57 Abs. 3 vorliegt.

(6) Der Dienstpflichtige hat Behauptungen über seine Person durch Vorlage von Urkunden, Personalpapieren, Ausweisen usw. oder durch Stellung von Zeugen zu erhärten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Urkunden müssen urschriftlich vorgelegt werden oder amtlich beglaubigt sein.

§ 47

Untersuchung auf Tauglichkeit

(1) Die vorbereitenden Untersuchungen nimmt der Hilfsarzt vor. Unter seiner Aufsicht werden auch Körpergröße und Gewicht festgestellt und Harn untersucht. Die Ergebnisse werden durch Schreiber des Wehrbezirkskommandos in die Wehrstammkarten eingetragen.

(2) Der Hauptarzt nimmt unter den Augen des Leiters der Musterung die abschließende Untersuchung jedes Dienstpflichtigen einzeln vor und bestimmt den Grad der Tauglichkeit.

(3) Jeder Dienstpflichtige wird, sofern nicht ein Fall nach Abs. 10 vorliegt, einer körperlichen Untersuchung unter völliger Entblößung des ganzen Körpers unterworfen. Vorliegende Meldungen des Gesundheitsamtes über gesundheitlich nicht vollwertige Dienstpflichtige sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Das ärztliche Urteil kann lauten auf:

- a) „Tauglich 1“ oder „Tauglich 2“,
- b) „Bedingt tauglich“,
- c) „Zeitlich untauglich“,
- d) „Beschränkt tauglich“,
- e) „Untauglich (für Waffendienst)“,
- f) „Völlig untauglich“.

(5) Der Hauptarzt gibt ferner für die tauglich Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet sind oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig ist.

(6) Die körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis sind durch den Schreiber des Wehrbezirkskommandos unter lauter Wiederholung des Wortlauts in die Felder A bis J der linken Hälfte der Wehrstammkarte, das Ergebnis außerdem durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld J der grünen und braunen Wehrstammblätter einzutragen.

(7) Versuche Dienstpflichtiger zur Vortäuschung von Krankheiten werden nach § 143 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung veranlaßt auf Antrag des Wehrbezirkskommandeurs die Kreispolizeibehörde.

(8) Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein im § 5 Abs. 1 genanntes Zeugnis beizubringen. Das Vorhandensein dieses Leidens darf auch angenommen werden, wenn es in anderer Weise glaubwürdig nachgewiesen wird.

(9) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Dienstpflichtigen kein sicheres Urteil zu gewinnen, so kann fachärztliche Untersuchung angeordnet und der Entscheid von deren Ergebnis abhängig gemacht werden (§ 54 Abs. 3). Führt auch diese Untersuchung zu keinem eindeutigen Ergebnis, so kann ausnahmsweise eine versuchsweise Einstellung vorgeschlagen werden.

(10) Die ärztliche Untersuchung unterbleibt bei Dienstpflichtigen, die schon aktiv gedient haben oder als Freiwillige angenommen sind, die wehrunwürdig oder nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind. Auf die Untersuchung kann auch verzichtet werden bei Dienstpflichtigen, die nach amtsärztlichem Zeugnis völlig untauglich sind (§ 6 Abs. 1).

§ 48

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung

- a) bei Wehrfähigkeit (tauglich 1, tauglich 2 oder bedingt tauglich)
auf Überweisung zur Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I);

b) bei Wehrunwürdigkeit

auf Ausschluß von der Erfüllung der Wehrpflicht für die Dauer der Wehrunwürdigkeit (§ 17);

c) bei Dienstpflichtigen, die wegen Abstammung (§ 19) oder wegen Vorstrafen (§ 20) nicht zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen sind, ferner bei beschränkter Tauglichkeit, bei Untauglichkeit (für Waffendienst) sowie bei Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2

auf Überweisung zur Ersatzreserve II;

d) bei völliger Untauglichkeit
auf Ausmusterung;

e) wegen 1. zeitlicher Untauglichkeit (§ 23),
2. schwebenden Verfahrens (§ 24),
3. häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe (§§ 25 bis 27)
auf Zurückstellung;

f) bei Dienstpflichtigen, die in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Verfügungstruppe mindestens neun Monate aktiv gedient haben,
auf Überweisung zur Reserve I;

bei Dienstpflichtigen, die eine kurzfristige Ausbildung von mindestens zwei Monaten in der Wehrmacht, in der Landespolizei oder bei Übungsstellen des Reichsluftsportkorps (bisher Deutscher Luftsportverband) durchgemacht haben,

auf Überweisung zur Reserve II.

(2) Bei Wehrfähigkeit (Abs. 1a) ist gegebenenfalls die besondere Eignung oder die Nichteignung für einzelne Wehrmachtteile und Waffengattungen unter Berücksichtigung des Vorschlages des Hauptarztes sowie der beruflichen und sonstigen Vorbildung des Dienstpflichtigen festzustellen.

(3) Der wehrfähige Dienstpflichtige kann möglichst frühzeitige Aushebung innerhalb seines Jahresganges, ferner die Zuteilung zu einem bestimmten Wehrmachtteil und zu einer bestimmten Waffengattung beantragen. Ein Recht auf Berücksichtigung des Antrages erwächst ihm hieraus nicht.

(4) Der Wehrbezirkskommandeur vermerkt solche Wünsche und sonstige für die Aushebung wichtige eigene Beobachtungen in der weißen Wehrstammrolle.

(5) Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs nach Abs. 1 bildet die Grundlage für den Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis, den der Leiter des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes nach den vom Reichsarbeitsführer erlassenen besonderen Bestimmungen zu treffen hat.

§ 49

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur gibt dem Dienstpflichtigen den Entscheid nach § 48 Abs. 1

bekannt. Bei Wehrfähigkeit ist die Feststellung nach § 48 Abs. 2 anzufügen. In diesem Falle kann der Entscheid zum Beispiel lauten:

Tauglich 1	}	für alle Wehrmachtteile und Waffengattungen, besonders für Pioniere (oder: nicht für Kavallerie) — Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I).
oder tauglich 2		
„ bedingt tauglich		

In den übrigen Fällen ergibt sich der Wortlaut aus den Vorschriften des § 48 Abs. 1 b bis f. Bei Zurückstellung nach § 48 Abs. 1 e Nr. 3 ist der Grad der Tauglichkeit mit bekanntzugeben.

(2) Der Entscheid wird vom zweiten Offizier unter lauter Wiederholung in das Feld KI der linken Spalte der Wehrstammkarte, durch den Protokollbeamten der Kreispolizeibehörde und der polizeilichen Meldebehörde (Meldestelle) in das Feld KI der grünen und braunen Wehrstammblätter eingetragen. Für die Eintragungen sind die Abkürzungen nach Anlage 1 anzuwenden.

(3) Der Entscheid nach § 48 Abs. 1 a bis d wird gleichzeitig von einem Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß nach Anlage 2 ohne Anwendung von Abkürzungen eingetragen. Ein Vermerk über die Eignung oder Nichteignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen ist nicht aufzunehmen.

(4) Völlig Untaugliche erhalten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein nach Anlage 3, dauernd Wehrunwürdige einen Ausschließungsschein nach Anlage 4. Der Entscheid „Ausgemustert“ bzw. „Ausgeschlossen“ ist unverkürzt einzutragen.

(5) Der Wehrpaß wird auf Seite 2 mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Der Inhaber hat die Unterschrift unter dem Lichtbild zu wiederholen. Auf Seite 1 wird der Wehrpaß vom Wehrbezirkskommandeur unterschrieben und gestempelt. Auf Seite 5 wird der Musterungsentscheid vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben. Bei der Aushändigung des Wehrpasses ist der Inhaber über die für ihn geltenden Bestimmungen zu belehren. Das zweite Lichtbild mit der Unterschrift des Dargestellten wird der Wehrstammkarte beigelegt.

(6) Der Ausmusterungs- und Ausschließungsschein wird mit dem vom Inhaber unterschriebenen und vom Wehrbezirkskommando gestempelten Lichtbild versehen. Er wird vom Wehrbezirkskommandeur und der Kreispolizeibehörde unterschrieben und gestempelt. Für Belehrung und Aufbewahrung des zweiten Lichtbildes gelten Abs. 5 Sätze 5 und 6.

(7) Dienstpflichtige, deren Zurückstellungsantrag abgelehnt wurde, erhalten außer dem Wehrpaß einen schriftlichen Bescheid, der von der Kreispolizeibehörde nach Anlage 5 ausgefertigt und vom Wehrbezirkskommandeur mitunterzeichnet wird. Wird

ein Zurückstellungsantrag trotz an sich anzuerkennen-der Berechtigung abgelehnt, ist in Feld KI der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte einzutragen: „Zurückstellungsantrag abgelehnt.“

(8) Den wehrfähigen, der Ersatzreserve I überwiesenen Dienstpflichtigen ist ferner bekanntzugeben, daß sie, soweit sie arbeitsdienstpflchtig sind, vorerst zu diesem Dienst ausgehoben werden und daß sie im übrigen innerhalb der nächsten drei Jahre entweder zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder zur kurzfristigen Ausbildung einberufen werden. Sie sind ferner zu belehren, daß über Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung erst bei der Aushebung bestimmt werden kann.

(9) Für Arbeitsdienstpflchtige wird der nach § 48 Abs. 5 gefällte Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis nach Weisung des Leiters des Meldeamtes des Reichsarbeitsdienstes in der Wehrstammkarte und in der roten Wehrstammrolle vermerkt und im Wehrpaß eingetragen.

§ 50

Einspruch

(1) Entschidet der Wehrbezirkskommandeur oder der Leiter des Meldeamtes des Reichsarbeitsdienstes gegen den Vorschlag der Kreispolizeibehörde, so kann sie Einspruch bei der höheren Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs entscheidet der Wehersatzinspekteur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehersatzinspekteur den Ausschlag.

(3) Über den Einspruch gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamtes des Reichsarbeitsdienstes entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptmeldeamtes des Reichsarbeitsdienstes. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung des Wehersatzinspektors kann die im Abs. 2 genannte höhere Verwaltungsbehörde Einspruch bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Im Einvernehmen mit der letztgenannten Verwaltungsbehörde entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann die im Abs. 4 Satz 3 genannte Verwaltungsbehörde Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheiden der Reichskriegsminister und der Reichsminister des Innern gemeinsam.

Anlage 1
(S. 222)

Anlage 2
(S. 223 bis 225)

Anlage 3
(S. 226)

Anlage 4
(S. 227)

Anlage 5
(S. 228)

(6) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 3) kann der Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes Einspruch beim Reichsminister des Innern einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung des Reichsarbeitsführers.

§ 51

Beschwerde

(1) Gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs, mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Tauglichkeit oder die Eignung für Wehrmachtteile und Waffengattungen bezieht, und gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes kann der Dienstpflichtige innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde bei der Kreispolizeibehörde einlegen.

(2) Bei der Ablehnung von Zurückstellungsanträgen nach § 42 kann die Beschwerde auch von den nach § 42 Abs. 1 zur Stellung dieser Anträge berechtigten Personen eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs ist von der Kreispolizeibehörde mit ihrer Stellungnahme dem Wehrersatzinspekteur zuzuleiten. Er entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2). Bei Meinungsverschiedenheit gibt der Wehrersatzinspekteur den Ausschlag.

(4) Die Beschwerde gegen den Entscheid des Leiters des Meldeamts des Reichsarbeitsdienstes ist von der Kreispolizeibehörde mit gutachtlicher Äußerung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2) vorzulegen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptmeldeamts des Reichsarbeitsdienstes. Bei Meinungsverschiedenheit gibt die höhere Verwaltungsbehörde den Ausschlag.

(5) Gegen die Entscheidung des Wehrersatzinspektors kann Beschwerde bei der im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörde eingelegt werden. Im Einvernehmen mit dieser entscheidet der Wehrkreisbefehlshaber. Er gibt bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag.

(6) Gegen die Entscheidung des Wehrkreisbefehlshabers kann die Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der gemeinsam mit dem Reichskriegsminister entscheidet. Der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister können die Befugnis zur Entscheidung auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

(7) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Abs. 4) kann die Beschwerde beim Reichsminister des Innern eingelegt werden, der nach Anhörung des Reichsarbeitsführers entscheidet.

§ 52

Nachweisung über das Ergebnis der Musterung

(1) Nach abgeschlossener Musterung stellt das Wehrbezirkskommando die Nachweisung über das

Ergebnis der Musterung, gesondert für jeden gemusterten Jahrgang, nach Anlage 6 und 7 auf (vgl. § 45 Abs. 3).

(2) Der Zeitpunkt der Vorlage der Nachweisung für die einzelnen Jahrgänge an die Wehrersatzinspektion, das Wehrkreiskommando und das Reichskriegsministerium (RSM) wird besonders befohlen.

(3) Sofort nach Abschluß der Musterung ist vom Hauptarzt die Übersicht über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten (H. Dv. 252/1. Formblatt 1) an die Wehrersatzinspektion (Abteilung IV b) einzureichen. Die Weitervorlage und Zusammenstellung der Übersichten erfolgt nach den Bestimmungen der H. Dv. 252/1. Um die Unterlagen für die Übersicht zu gewinnen, sind am Schluß eines jeden Musterungstages unter Verantwortung des Hauptarztes die Untersuchungsergebnisse, getrennt nach Geburtsjahrgängen, für jedes Tauglichkeitsurteil in eine besondere Liste (H. Dv. 252/1. Formblatt 2) einzutragen. Für jeden Tag ist in den Listen eine Querspalte zu benutzen. Diese Listen müssen täglich weitergeführt und beim Wechsel des Hauptarztes seinem Nachfolger übergeben werden. Die notwendigen Formblätter sind bereit zu halten. Veröffentlichungen über das bei der Musterung gewonnene statistische oder anderweitige Material dürfen nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums erfolgen.

§ 53

Musterung für schiffahrttreibende Dienstpflichtige
(Schiffermusterung)

(1) Um den schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen der seemannischen und Landbevölkerung die Bestellung zur Musterung zu erleichtern, findet für sie in den Wintermonaten, in der Regel im Dezember und Januar, eine besondere Musterung statt.

(2) Diejenigen schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen, die durch die Bestellung zur ordentlichen Musterung in der Ausübung ihres Berufes erhebliche Nachteile erleiden würden oder sich auf See befinden, dürfen auf ihren Wunsch durch die Kreispolizeibehörde von der Bestellung zur ordentlichen Musterung befreit und zur besonderen Musterung nach Abs. 1 beordert werden. In Musterungsbezirken, in denen eine besondere Musterung nicht stattfindet, dürfen die schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen auf ihren Wunsch ebenso wie die von See zurückkehrenden Dienstpflichtigen zu einer außerordentlichen Musterung herangezogen werden (§ 54). Bei angeheuertem Dienstpflichtigen sind auch die zuständigen Reedereiberechtigten, den Antrag auf Befreiung von der ordentlichen Musterung und Beorderung zur besonderen oder außerordentlichen Musterung zu stellen.

(3) Über die Zurückstellung erhalten sie von der Kreispolizeibehörde eine vorläufige Bescheinigung. Vor Beginn der ordentlichen Musterung übersendet die Kreispolizeibehörde dem Wehrbezirkskommando eine Nachweisung der Dienstpflichtigen, die von ihr befreit und zur Schiffer- oder außerordentlichen Musterung beordert worden sind.

(4) Für die Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Musterung. Sie findet in der Regel in solchen Musterungsorten statt, in denen mit schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen in größerer Zahl zu rechnen ist.

(5) Die Sanitätsoffiziere werden von der Kriegsmarine gestellt. Hierzu teilen die Wehrkreiskommandos dem Oberkommando der Kriegsmarine (Sanitätschef der Marine) zum 1. November jeden Jahres Zeit und Ort der einzelnen Musterungen sowie die Zahl der an den einzelnen Tagen und Orten zu Musternden mit. Das Oberkommando der Kriegsmarine (Sanitätschef der Marine) veranlaßt daraufhin die Kommandierung der erforderlichen Marine-sanitätsoffiziere durch die Marinestationskommandos. Kann der Bedarf an Sanitätsoffizieren nicht gedeckt werden, veranlassen die Wehrkreiskommandos das Nötige gemäß § 37.

(6) Die Musterungstage werden auf Antrag der Wehrbezirkskommandos durch die Wehrerfahnspektionen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde festgesetzt und den Wehrkreiskommandos gemeldet, die die Marinestationskommandos benachrichtigen. Sie werden entsprechend § 39 amtlich veröffentlicht.

(7) Zurückstellungsanträge sollen in der Regel bei den Schiffermusterungen weder angebracht noch erörtert werden. Ein Dienstpflichtiger, der behauptet, daß bei ihm besondere Verhältnisse zu berücksichtigen sind, muß seinen Antrag rechtzeitig vor oder bei der ordentlichen Musterung selbst oder durch die im § 42 Abs. 1 genannten Personen vorbringen.

(8) Das Ergebnis der Musterung der schiffahrttreibenden Dienstpflichtigen ist durch die Wehrkreiskommandos nach Anlage 6 und 7 dem Reichskriegsministerium (RM) drei Wochen nach abgeschlossener Musterung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(9) Die Übersichten über die Körperbeschaffenheit aller Untersuchten entsprechend § 52 Abs. 3 sind sofort nach Beendigung der Musterung dem zuständigen Stationsarzt zu übermitteln. Dieser stellt die Übersichten zusammen und legt die Zusammenstellung zehn Tage nach Eingang der Übersichten in zwei Ausfertigungen dem Sanitätschef der Marine vor, der eine Ausfertigung sogleich an den Seeresanitätsinspekteur weiterleitet.

(10) Die Gemusterten erhalten den Wehrpaß, Ausmusterungs- oder Ausschließungsschein nach § 49.

(11) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen werden ohne nochmalige Bestellung zur Aushebung (§ 55 Abs. 3) auf Grund der Aushebungslisten (§ 57 Abs. 2 a und b) zum nächsten Einstellungszeitpunkt ausgehoben.

§ 54

Außerordentliche Musterung

(1) Außerordentliche Musterungen können stattfinden:

- a) für Dienstpflichtige, die in den Musterungsbezirk neu zuziehen und noch nicht gemustert sind;
- b) für Dienstpflichtige, die sich zur ordentlichen Musterung wegen Krankheit oder anderer Gründe nicht gestellt hatten;
- c) für Dienstpflichtige, die von See oder aus dem Ausland kommen;
- d) bei unvorhergesehenem Ersatzbedarf.

(2) Die außerordentlichen Musterungen finden in der Regel am Dienstdag des Wehrbezirkskommandos nach den für die ordentliche Musterung geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde statt. Der Zusammentritt des Musterungsstabes kann durch schriftlichen Verkehr ersetzt werden.

(3) Bei Bedarf findet sogleich nach durchgeführter ordentlicher Musterung eine außerordentliche Musterung beim Wehrbezirkskommando statt. Dazu sind von der Kreispolizeibehörde diejenigen Dienstpflichtigen zu beordern, die zur ordentlichen Musterung nicht erschienen sind oder deren fachärztliche Untersuchung nicht schon während der Musterung vorgenommen werden konnte. Die zur fachärztlichen Untersuchung beorderten Dienstpflichtigen erhalten auf Antrag Fahrkostenentschädigung nach den bestehenden Bestimmungen durch das Wehrbezirkskommando. Das gleiche gilt für die zur außerordentlichen Musterung beorderten Dienstpflichtigen, wenn sie bei der ordentlichen Musterung entschuldigt gefehlt haben.

(4) Die Zuziehung von Fachärzten für die außerordentliche Musterung ist rechtzeitig beim Wehrkreisarzt zu beantragen.

(5) Über die Dienstpflichtigen der schiffahrttreibenden Landbevölkerung, die zu einer außerordentlichen Musterung herangezogen worden sind, erstattet der Wehrbezirkskommandeur dem Wehrerfahnspekteur Meldung nach Anlage 6 und 7 (vgl. § 53 Abs. 1 und 8).

4. Abschnitt

Aushebung zum aktiven Wehrdienst

§ 55

Zweck und Verfahren

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in den Aushebungsbestimmungen jährlich bekannt, welche Jahrgänge ausgehoben werden sollen.

(2) Durch die Aushebung wird entschieden, welche wehrfähigen Dienstpflichtigen zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

(3) Zu diesem Zweck haben sich nur die tauglich 1 und tauglich 2 befundenen wehrfähigen Dienstpflichtigen zur Aushebung zu stellen. Die als Freiwillige

angenommenen Angehörigen der auszuhebenden Jahrgänge sind von der Gestellung befreit. Wegen der bei der Schiffermusterung tauglich 1 oder tauglich 2 Befundenen gelten die Bestimmungen des § 53 Abs. 11.

(4) Die Dienstpflichtigen, die bei der Aushebung nach Abs. 3 überzählig bleiben, und die bedingt tauglich befundenen Dienstpflichtigen werden zur kurzfristigen Ausbildung (Ersatzreserveausbildung) herangezogen. Sie werden hierzu bei eintretendem Bedarf auf Grund der Aushebungslisten ohne nochmalige Vorstellung ausgehoben (§ 71).

(5) Das Aushebungsverfahren gliedert sich in die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Aushebung innerhalb des Wehrkreises leitet der Wehrkreisbefehlshaber im Einvernehmen mit den im § 28 Abs. 2 genannten Verwaltungsbehörden.

§ 56

Vorbereitung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Vorbereitung der Aushebung besteht:

- a) in der Aufstellung der Aushebungslisten,
- b) in der Bildung des Aushebungsstabes,
- c) in der Festsetzung des Aushebungsplanes,
- d) in der Bekanntmachung der Aushebung und des Gestellungsaufrufs,
- e) in allgemeinen Vorbereitungen.

§ 57

Aushebungslisten

(1) Die wehrfähigen Dienstpflichtigen der auszuhebenden Jahrgänge werden vom Wehrbezirkskommando in Aushebungslisten nach Anlage 8 eingetragen.

(2) Die Aushebungslisten sind für jeden Musterungsbezirk nach Jahrgängen getrennt und innerhalb der Jahrgänge gesondert für die Angehörigen der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I anzulegen. Innerhalb der letztgenannten Gruppen sind die Listen einzuteilen nach

- a) den Tauglichen 1,
- b) den Tauglichen 2,
- c) den bedingt Tauglichen.

(3) In den Aushebungslisten nach Abs. 2a und b sind diejenigen, die bei der Musterung bevorzugte Aushebung beantragt haben, am Anfang und diejenigen, deren Zurückstellungsanträge trotz einer an sich anzuerkennenden Berechtigung abgelehnt werden mußten (§ 49 Abs. 7), am Schluß aufzuführen. Die übrigen Dienstpflichtigen sind in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. In jedem Jahr ist mit einem anderen Anfangsbuchstaben zu beginnen.

(4) Die Aushebungslisten nach Abs. 2c dienen nur zur Aushebung der gemäß § 55 Abs. 4 zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten bedingt tauglichen Dienstpflichtigen (§ 71).

(5) Der Wehrbezirkskommandeur hat den ordnungsgemäßen Eintrag in die Aushebungslisten selbst zu überwachen.

§ 58

Aushebungsstab

Für den Aushebungsstab gilt § 37 Absätze 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Der Hilfsarzt und ein Sanitätsdienstgrad fallen weg.

§ 59

Aushebungsplan

(1) Die Aushebungsreise findet nach Ausgabe der Ersatzverteilung statt. Beginn und Dauer werden jährlich vom Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(2) Die Bestimmungen des § 38 gelten sinngemäß mit den nachstehenden Einschränkungen.

(3) Die Aushebung wird im allgemeinen am Amtssitz der Kreispolizeibehörde abgehalten.

(4) An einem Tage können bis zu 250 Dienstpflichtige vorgestellt werden.

(5) Der Wehrersatzinspekteur und der Leiter der höheren Verwaltungsbehörde (§ 29 Abs. 2) wohnen der Aushebung zeitweilig bei.

§ 60

Bekanntgabe der Aushebung nach § 55 Abs. 3 und des Gestellungsaufrufs

Für die Tätigkeit der Kreispolizeibehörden, die Bekanntmachung und den Gestellungsaufruf gelten die Bestimmungen des § 39 sinngemäß. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß jeder, der zur Aushebung gestellungspflichtig ist und bisher einen seit der Musterung vorgenommenen Wohnungs- und Wohnsitzwechsel bei der polizeilichen Meldebehörde oder beim Wehrmeldeamt nicht gemeldet hat, dies sogleich nachzuholen hat.

§ 61

Personalpapiere

Der Dienstpflichtige hat zur Aushebung mitzubringen:

- a) den Musterungsausweis 1935 und den Ersatzreserve I-Schein, künftig an Stelle dieser Papiere den Wehrpaß,
- b) zwei Paßbilder, soweit er noch keinen Wehrpaß in Händen hat;

er soll mitbringen:

- c) Nachweise nach § 40 Abs. 1, soweit sie nach der Musterung erworben wurden,
- d) das Brillenrezept beim Vorliegen von Sehfehlern.

§ 62

Allgemeine Vorbereitungen

Die Bestimmungen des § 41 gelten sinngemäß. An Räumen sind jedoch nur benötigt:

- a) ein gedeckter Warteraum von genügendem Ausmaß,
- b) ein Raum für die Kleiderablage,
- c) ein Raum für die Vorstellung, die ärztliche Nachuntersuchung und den Entscheid mit einem Nebenraum für etwaige vorbereitende Untersuchungen.

Anlage 8
(S. 240)

§ 63

**Antrag auf Zurückstellung
aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen**

Die Bestimmungen des § 42 gelten sinngemäß, jedoch nur für Zurückstellungsanträge, deren Gründe erst nach der Musterung eingetreten sind.

§ 64

Durchführung der Aushebung nach § 55 Abs. 3

Die Aushebung umfaßt folgende Maßnahmen:

- a) Aufruf, Feststellung und Vorstellung des Dienstpflichtigen,
- b) Überprüfung der Personalangaben auf Veränderungen,
- c) Nachuntersuchung, wenn erforderlich,
- d) Prüfung von Zurückstellungsanträgen,
- e) Entscheid.

§ 65

Gang und Einzelheiten des Verfahrens

Die Bestimmungen des § 44 Absätze 1 bis 4 und des § 45 Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß. Auch die Aushebungslisten sind verschlossen aufzubewahren.

§ 66

Tätigkeit der Kreispolizeibehörde

Die Bestimmungen des § 46 gelten sinngemäß. Bei allen Feststellungen ist nachzuprüfen, ob sich seit der Musterung Veränderungen ergeben haben.

§ 67

Ärztliche Untersuchung

(1) Nach den Feststellungen gemäß § 66 wird das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Musterung vom Arzt vorgelesen.

(2) Sind augenscheinlich Veränderungen im körperlichen Zustand eines Dienstpflichtigen eingetreten oder werden solche von ihm behauptet, so ist er unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 47 vom Arzt erneut zu untersuchen und zu beurteilen.

(3) Fehler, die bei der Musterung noch nicht festgestellt und in die Wehrstammkarte eingetragen wurden, sind in dieser mit roter Tinte nachzutragen.

§ 68

Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs

(1) Der Wehrbezirkskommandeur entscheidet im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt bei allen wehrfähigen Dienstpflichtigen auf

- a) Aushebung,
- b) Bereitstellen als Nachersatz,
- c) Bestellung zur Aushebung im nächsten Jahre,
- d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung (bei Dienstpflichtigen, die überzählig bleiben oder deren Tauglichkeit sich auf bedingte Tauglichkeit vermindert hat).

(2) Für diejenigen, die nicht mehr wehrfähig befunden werden (infolge verminderter Tauglichkeit,

wegen Zurückstellung oder eingetretener Wehrunwürdigkeit usw.), entscheidet er entsprechend § 48 Abs. 1 b bis f.

(3) Die im Abs. 1 a genannten Dienstpflichtigen werden bei der Vorstellung einem Wehrmacht- und Truppenteil (Marineteil) zugewiesen. Den besonderen Anforderungen der einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen nach körperlicher Eignung und Beruf ist Rechnung zu tragen. Gleichzeitig ist aber auch eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen nach Tauglichkeit 1 und 2 sowie nach geistigen Fähigkeiten und Schulbildung anzustreben. Vor allem ist der Infanterie ein in körperlicher und geistiger Hinsicht voll geeigneter Ersatz zuzuteilen. Anträge um Zuteilung zu besonderen Waffengattungen können, soweit sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen, berücksichtigt werden.

(4) Als Nachersatz nach Abs. 1 b sind etwa 10 vom Hundert des Bedarfs der einzelnen Waffengattungen vorzusehen. Hierzu sind in erster Linie Dienstpflichtige auszuwählen, die sich andernfalls im nächsten Jahre erneut zur Aushebung zu stellen haben.

(5) Die weiterhin verfügbaren Dienstpflichtigen werden nach den Richtlinien, die in den jährlichen Aushebungsbestimmungen für die einzelnen Jahrgänge gegeben werden, entweder zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im nächsten Jahr oder als überzählig zur kurzfristigen Ausbildung bestimmt.

§ 69

Bekanntgabe und Beurkundung des Entscheids

(1) Der Wehrbezirkskommandeur trifft nach Vorstellung einer größeren Anzahl Dienstpflichtiger den Entscheid nach § 68 und gibt ihn den Dienstpflichtigen mündlich bekannt.

(2) Für die Eintragung in die Personal- oder Wehrstammkarten und -blätter sind die Vorschriften des § 49 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Entscheid ist gleichzeitig durch einen Schreiber des Wehrbezirkskommandos in den Wehrpaß einzutragen. Die Eintragung ist vom zweiten Offizier mit Namenszeichen zu versehen.

(4) Den ausgehobenen Dienstpflichtigen wird mit dem Wehrpaß der Bestellungsbefehl nach Anlage 9 ausgehändigt. Sie werden hierbei über ihre Pflichten als in die Heimat beurlaubte Rekruten belehrt. Sie haben die dem Bestellungsbefehl beiliegende Postkarte sofort auszufüllen. Die Postkarten werden vom Wehrbezirkskommando gesammelt an das zuständige Arbeitsamt weitergegeben.

(5) Die als Nachersatz bestimmten Dienstpflichtigen (§ 68 Abs. 1 b) werden belehrt, daß sie im Bedarfsfalle nachträglich einen Bestellungsbefehl erhalten oder andernfalls den Bestimmungen des § 68 Abs. 1 c und d unterliegen. Sie sind ferner vor vorzeitiger Kündigung ihres Arbeitsplatzes zu warnen.

(6) Die zu erneuter Vorstellung bei der nächsten Aushebung bestimmten Dienstpflichtigen (§ 68 Abs. 1 c) sind über die Fortdauer ihres Wehrdienst-

verhältnisses in der Ersatzreserve I, Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I und über ihre Gestellungspflicht zur nächsten Aushebung zu befehlen.

(7) Die zur kurzfristigen Ausbildung bestimmten Dienstpflichtigen werden über ihr Wehrdienstverhältnis, über die Dauer der kurzfristigen Ausbildung und darüber, daß ihnen hierzu ein Gestellungsbefehl zugehen wird, befehrt. Gleichzeitig ist festzustellen, in welcher Jahreszeit sie hierzu aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen am besten abkömmlich sind, unter ausdrücklichem Hinweis, daß ihnen aus dieser Feststellung ein Recht auf Berücksichtigung dieser Gründe nicht erwächst.

(8) Für Dienstpflichtige, die nicht mehr tauglich befunden werden, nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen oder wehrunwürdig geworden sind, die zurückgestellt werden oder deren Zurückstellungsanträge abgelehnt werden, gelten die Bestimmungen des § 49 sinngemäß.

(9) Gestellungsbefehle, die nicht bei der Aushebung ausgehändigt werden, sind den Dienstpflichtigen unter „Einschreiben“ unmittelbar zu übersenden. Die Dienstpflichtigen haben die dem Gestellungsbefehl beigelegte Postkarte auszufüllen und an das zuständige Arbeitsamt zurückzusenden. Das Wehrbezirkskommando benachrichtigt von der Übersendung der Gestellungsbefehle die Kreispolizeibehörde durch Übersendung der roten Wehrstammrollen. Die Kreispolizeibehörde sendet sie nach Ergänzung ihrer (grünen) Wehrstammrolle an das Wehrbezirkskommando zurück. Sie benachrichtigt die Ortspolizeibehörde durch Übersendung der grünen Wehrstammrolle.

(10) Die Ortspolizeibehörde überwacht an Hand ihrer ergänzten (braunen) Wehrstammrolle bei allen Ausgehobenen die polizeiliche Abmeldung, die Rücksendung der Postkarte an das Arbeitsamt und die Gestellung.

§ 70

Einspruch und Beschwerde

Die Bestimmungen der §§ 50 und 51 gelten sinngemäß.

§ 71

Aushebung zur kurzfristigen Ausbildung (§ 55 Abs. 4)

(1) Der Reichskriegsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern jährlich durch die Aushebungsbestimmungen bekannt, welche Jahrgänge zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen werden.

(2) Von diesen Jahrgängen werden, soweit keine Ausnahmebestimmungen getroffen werden, die bedingt tauglich und die bei der Aushebung nach § 55 Abs. 3 überzählig gebliebenen tauglich 1 und 2 befunden Wehrfähigen herangezogen.

(3) Die Einberufung dieser Dienstpflichtigen, die nicht mehr persönlich vorgestellt werden, wird auf Grund der Aushebungslisten nach § 57 Abs. 2 a und b vorgenommen.

(4) Bei der Verteilung der Einzuberufenden auf die einzelnen Ausbildungsgänge der Ergänzungseinheiten sind die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Angehörige vorwiegend sommerbeschäftigter Berufsgruppen (Landwirtschaft, Bauindustrie, seemannische Bevölkerung) sind nach Möglichkeit nur in den Wintermonaten einzuberufen (§ 69 Abs. 7). Die bei der Musterung geäußerten Wünsche auf Zuteilung zu Wehrmachtteil und Waffengattung können nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Für die Übersendung der Gestellungsbefehle nach Anlage 10 gilt § 69 Abs. 9.

(6) Für Zurückstellungen gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

Anlage 10
(S. 249)

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 72

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 697) außer Kraft.

(2) Wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf die Vorschriften der Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935 vom 29. Mai 1935 und der Ersten Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 6. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I

S. 1227) verwiesen wird, tritt an deren Stelle die vorstehende Verordnung.

Berlin, den 21. März 1936.

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg**

**Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner**